



Praxis nah: Entsorgung von Laborchemikalien

Teil 1: Bestimmungen und Dokumentation

Entsorgung bedarf der Planung. Der gesetzeskonforme Entsorgungsprozess, insbesondere von Laborchemikalien, stellt an jeden Laborbetreiber hohe Anforderungen an Aufgabenkomplexität und Aufwand.

Wegen der Vielzahl der zu beachtenden Vorgaben, muss der Entsorgungsprozess mit besonders großer Sorgfalt abgewickelt werden. Denn neben gefahrgut- und abfallrechtlichen hat der Laborbetreiber als Abfallerzeuger auch entsorger-spezifische Anforderungen verantwortlich in Einklang zu bringen. Diese Ansprüche an den Abfallerzeuger sind auch dann zu erfüllen, wenn das entsprechende Know-How für ihn nicht verfügbar ist. Oft ist deshalb externe, fachlich kompetente Unterstützung nötig. Es darf dabei aber die Tatsache nicht übersehen werden, dass mit der Übernahme des Abfalls durch den Beförderer, dieser dennoch bis zur „endgültigen“ Entsorgung Eigentum des Abfallerzeugers bleibt.

Elektronische Nachweisführung

Natürliche und juristische Personen entsorgen Abfälle. Laut Abfallnachweisverordnung sind Abfallerzeuger, -entsorger, -einsammler, -beförderer und die jeweils zuständigen Behörden zum „elektronischen Abfallnachweisverfahren“ (eANV) verpflichtet. Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register (ersetzt das bisherige Nachweisbuch) werden am PC erstellt. Sämtliche zur Nachweisführung

erforderlichen Daten werden eingegeben, elektronisch signiert, übermittelt und im eigenen PC verwaltet. Alle Dokumente erhalten durch elektronische Unterschrift mittels Kartenlesegerät ihre Rechtsverbindlichkeit. Die Datenstruktur basiert auf standardisierten Schnittstellen im XML Format. Der Datenverkehr zwischen Wirtschaft und Behörden wird bundesweit einheitlich über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) gelenkt. Ausnahmen sind zu beachten, z.B. Übernahmescheine im Bereich der Sammelentsorgung. Sie müssen nicht elektronisch geführt werden, solange die beim einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Mg pro Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt und der Einsammler sowohl den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen als auch den über die durchgeführte Entsorgung führt. Übersteigt die Abfallmenge die genannte Schwelle und ist dies schon vor Beginn der eigentlichen Entsorgungs- bzw. Transport-tätigkeiten erkennbar, kann vor bzw. muss nach Überschreiten der Grenze alternativ der Abfallerzeuger den Nachweis für beide Stufen führen. Konkret bedeutet das: Vor Erreichen der Mengengrenze kann eine der beiden beteiligten Personen den Nachweis führen, nach Überschreiten der Mengengrenze obliegt diese Pflicht allein dem Abfallerzeuger.

Formal läuft die Nachweisführung in zwei aufeinander folgenden Handlungsschleifen ab. Dabei ist Schleife 1, das Erreichen der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (vor der Beförderung) im Regelfall ein-

malig zu durchlaufen. Die zweite Schleife, die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung (nach erfolgter Beförderung), darf erst durchlaufen werden, wenn Schleife 1 erfolgreich abgeschlossen wurde. Dieser Status tritt dann ein, wenn die Zulässigkeit der Entsorgung von der zuständigen Entsorgerbehörde bzw. im privilegierten Verfahren von der Entsorgungsanlage selbst dem Abfallerzeuger schriftlich bestätigt vorliegt. Abhängig von der im Entsorgungsnachweis (als Resultat von Schleife 1) genehmigten Gesamtabfallmenge und so lange diese nicht überschritten wird, kann Schleife 2 beliebig oft durchlaufen werden.

Vorabkontrolle

Wer nachweispflichtige Abfälle zur Entsorgung in eine Abfallentsorgungsanlage bringen oder solche Abfälle dort annehmen will, hat vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis (Sammel- oder „Einzel“-Entsorgungsnachweis) unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter zu belegen. Der Entsorgungsnachweis besteht aus dem Deckblatt Entsorgungsnachweise, der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers einschließlich Deklarationsanalyse, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie, soweit keine Freistellung von der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach § 5 gemäß § 7 NachwV vorliegt, der behördlichen Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

Verbleibskontrolle

Welche Belege einen tatsächlich durchgeführten Entsorgungsvorgang dokumentieren und wie sie zu handhaben sind, hängt von der Wahl der Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung ab. Prinzipiell kann sie in zwei Varianten über Sammel- oder „Einzel“-Entsorgungsnachweis erfolgen.

Variante A: Sammelnachweis

Der Einsammler bzw. Beförderer hat mit Beginn der Einsammlung einen Begleitschein je Sammeltour auszufüllen. Auf diesem trägt er sich als Abfallbeförderer ein und gibt die Nummer des verwendeten Sammelentsorgungsnachweises an. Vor Übergabe der Abfälle an ihn hat er in das Mehrzweckfeld des Begleitscheines „Frei für Vermerke“ die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich seine Sammelladung zusammensetzt. Wie die Bezeichnung des Dokumentes zutreffend ausdrückt, verbleibt der Begleitschein während des Transportes zunächst in der Hand des Beförderers/Einsammlers. Er begleitet den Transport.

Der Übernahmeschein hingegen belegt lediglich die Übernahme des Abfalls vom Erzeuger durch den Einsammler, d.h. den Wechsel des Abfallbesitzes. Er belegt nicht den Vollzug der Entsorgung bzw. den Verbleib des Abfalls. Diese Pflicht obliegt nach Variante A dem Einsammler. Schließlich stellt er „seinen“ Sammelentsorgungsnachweis als Grundlage für die zweite Handlungsschleife zur Verfügung. In die Begrifflichkeit des Übernahmescheins ist deshalb auch eingeschlossen, dass der Einsammler dieses Dokument vorzubereiten hat und im Moment der Übernahme des Abfalls dem Abfallerzeuger die vorgesehene Ausfertigung 1 (weiß) als Beleg für dessen Register übergibt. Die Ausfertigung 2 (gelb) hat der Beförderer während des Transportvorganges mitzuführen. Auf Verlangen hat er sie den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen. Nach Übergabe der Abfälle an den Entsorger stellt er Ausfertigung 2 (gelb) des Übernahmescheins zusammen mit den Ausfertigungen 4 (gelb) des Begleitscheins in

sein Register ein. In diesem Fall erhält also der ursächliche Abfallerzeuger keinen Beleg über den Verbleib der Abfälle.

Variante B: Entsorgungsnachweis

Jeder einzelne Entsorgungsvorgang wird mit einem Begleitschein dokumentiert. Die Verwendung eines Übernahmescheines entfällt.

Angemerkt über die beschriebenen Zusammenhänge hinaus sei, dass gefährliche Abfälle zur Beseitigung in einigen Bundesländern, so z.B. in Baden-Württemberg, einer sog. Andienungspflicht unterliegen. Sie ist von einer ebenfalls landesrechtlich geregelten Überlassungspflicht nach Kreislaufwirtschaftsgesetz deutlich zu unterscheiden.

KONTAKT |

Dipl.-Ing. (TH) Thomas Pröll
Bretten, Deutschland
toge@frama@web.de



Weitere Beiträge zur
Laborsicherheit: <http://bit.ly/GIT-Sic>



Mehr Praxis nah und GIT&T:
<http://bit.ly/GIT-TP>